



Abfall-, Abwasser-, Wasser- und Fernwärmegebühren

Abfallentsorgung (Art. 11 Gebührenverordnung)		
a.) Grundgebühren pro Jahr	- Einpersonenhaushalt, Ferienwohnung	Fr. 50.00
	- Mehrpersonenhaushalt	Fr. 95.00
	- Kollektivhaushalt	Fr. 600.00
	- Gewerbecontainer	Fr. 370.00
	- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb	Fr. 110.00
	- Landwirtschaftsbetrieb	Fr. 90.00
b.) Verbrauchsgebühren	- Sack- und Markengebühr	AVAG-Beschluss
	- Sperrgut, max. 30 kg, pro 5 Stk.	Fr. 39.00
	- Container, max. 115 kg, pro Plombe	Fr. 38.00
	- Schlachtabfälle und Tierkadaver Konfiskatstelle, pro kg	Fr. 0.60
	- Tierkadaver Hofabfuhr GZM pro kg, inkl. MWSt.; Basis ½ Vorjahresabrechnung	Fr. 0.19
	- Gartenabfälle pro Liter	Fr. 0.05

Abwasserversorgung (Art. 3, 4, 5 Abwassertarif Gebührenreglement und Gebührenverordnung Abwasser)		
aktuelle einmalige Anschlussgebühr	- Gebührensatz pro SW beträgt zuzüglich MwSt.	Fr. 657.60
	- im Minimum zuzüglich MwSt.	Fr. 3'507.05
jährlich wiederkehrende Gebühren	- Grundgebühr pro Person zuzüglich MwSt.	Fr. 50.00
	- Grundgebühr pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb inkl. MwSt.	Fr. 200.00
jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr	- Verbrauchsgebühr pro m ³ eingeleitetes Abwasser mit installiertem Wasserzähler zuzüglich MwSt.	Fr. 2.30
	- Verbrauchsgebühr ohne installierten Wasserzähler wird mit 60 m ³ x Faktor 1.5 pro Person berechnet	



Wasserversorgung (Art. 61 Gebührenreglement)		
einmalige Anschlussgebühr	- Anschlussgebühr pro Wasseranschluss - Zuschlag für die zweite und jede weitere Wohnung - Nachbezug pro zusätzliche Wohnung	Fr. 9'000.00 Fr. 2'000.00 Fr. 2'000.00
jährlich wiederkehrende Gebühren	- pro Wohnung bzw. Anschluss - pro Hauptgebäude - pro Nebengebäude - Verbrauchsgebühr pro bezogenem m ³ Wasser gemäss Zählerstand Löschgebühr - pro Hauptgebäude - pro Nebengebäude	Fr. 60.00 Fr. 50.00 Fr. 10.00 Fr. 1.30 Fr. 50.00 Fr. 10.00
Gebühren für einmaligen Wasserbezug ohne Wasseranschluss	- Pauschale Grundgebühr pro Wasserbezug, zuzüglich Verbrauchsgebühr nach Abs. 2, zuzüglich Aufwand Brunnenmeister	Aufwandgebühr I

Fernwärme (Art. 62 Gebührenreglement, Art. 12 Gebührenverordnung)		
einmalige Anschlussgebühr pro angeschlossenes Objekt	- Minimalgebühr bis 10 kW - bei über 10 kW Anschlusswert pro angebrochenen 10 kW zusätzlich Allfällige Nachforderungen der Anschlussgebühren werden nach einem Mittelwert von 3 Jahren nach erfolgtem Anschluss oder Erweiterungen vorgenommen.	Fr. 8'000.00 Fr. 5'000.00
jährliche Gebühren	- pro angeschlossenes Objekt und kW Die Grundgebühr wird nach einem Mittelwert von 3 Jahren nach erfolgtem Anschluss oder Erweiterungen auf die nächste Abrechnungsperiode angepasst.	Fr. 100.00
Verbrauchsgebühr	- Wärmepreis pro kWh	Fr. 0.11

Linden, 28.10.2013/kb